

Antworten auf Wahlprüfsteine des Deutschen Tierschutzbundes SH

Wie sieht ihre Partei die Zukunft der Tierheime in Schleswig-Holstein?

Die Tierheime erfüllen eine wichtige Aufgabe. Sich Tieren anzunehmen, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht ausreichend von ihren Eigentümern versorgt werden, sei es, dass sie verloren gingen, ausgesetzt worden oder aus anderen Gründen, ist eine ethische Verpflichtung, die wir als Gesellschaft haben. Mit der Aufnahme, Pflege, Betreuung und Vermittlung leisten die Tierheime bzw. die sie tragenden Vereine wertvolle Arbeit. Den Menschen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Spenden dazu beitragen, dass dies geschieht, gilt unsere Anerkennung. Wir wissen, dass viele Menschen sich in Tierschutzvereinen engagieren, dies gerne tun und auch in Zukunft tun wollen. Daher wird es solche Tierheime auch in Zukunft geben. Dennoch können wir uns nicht einfach zurücklehnen sondern müssen da, wo es Probleme gibt, etwa weil die Zahl der Fundtiere so stark gestiegen ist, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen, oder wo sich nicht genügend Menschen finden, die sich in dieser Weise engagieren wollen, nach Lösungen suchen. Wir wollen dies gerne tun, im Dialog mit den Tierschutzvereinen und weiteren Akteuren. Grundsätzlich kommt der öffentlichen Hand hierbei eine besondere Verpflichtung zu, die nicht einfach auf Private abgewälzt werden darf. Tierschutzwidrige Zustände dürfen nicht geduldet werden.

Mit der Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren nehmen Tierheime auch kommunale Aufgaben wahr. Dafür sollte die kommunale Finanzierung nach einheitlichen Regeln erfolgen, z.B. durch eine Richtlinie oder Kommunalempfehlung. Dieses zu präzisieren, sollte in der kommenden Wahlperiode das Land zusammen mit den Kommunalverbänden und den Tierschutzorganisationen organisieren.

Hat sich ihre Partei für die landesweite Katrationsaktion/-projekt eingesetzt und mit für die Bezuschussung dieser Maßnahme gestimmt.?

Ja, wir haben als Teil der Küstenkoalition das Pilotprojekt gegen Katzenelend durch die Bereitstellung der Mittel im Landeshaushalt ermöglicht. Das MELUR hat gemeinsam mit der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, den Tierschutzverbänden, den Kommunalen Landesverbänden und dem Landesjagdverband im Herbst 2014 das Pilotprojekt gegen Katzenelend initiiert. Dafür wurden 65 T€ Landesmittel aufgewendet, die zuvor das Parlament mit den Stimmen der Grünen bewilligt hatte. Bis Ende 2015 wurden 7.428 Katzen kastriert. In 2016 wurde das Projekt fortgeführt und die Landesmittel aufgestockt. Dabei wurde aufgrund der Evaluierung des Pilotprojektes der Schwerpunkt noch deutlicher auf freilebende Katzen gelegt. Dafür hatten wir im Haushalt 2016 200 T€ bereitgestellt. Auch im Haushalt für dieses Jahr (2017) hat der Landtag, mit den Stimmen der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, 184 T€ dafür bewilligt.

Ist ihre Partei dafür, dass die Landesweite Kastrationsaktion weitergeführt wird, dies zweimal jährlich (Frühjahr/Sommer) und würde ihre Partei die dafür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen?

Wie gesagt, haben wir bereits für das laufende Jahr die Mittel bereitgestellt. Anhand der Evaluierung der diesjährigen Aktion wird dann zu entscheiden sein, ob eine Fortsetzung im folgenden Jahr sinnvoll wäre und falls ja, in welchem Zeiträumen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die Evaluierung positiv ausfällt, so dass wir dies weiter unterstützen würden. Wir sind dafür, dann weiter den Schwerpunkt auf freilebende Katzen zu setzen. Für Katzen, die in Obhut ihrer Katzenhalter*innen leben, sehen wir in erster Linie die Halter*innen selbst in der Verantwortung, nicht die öffentliche Hand.

Ist Ihre Partei für die Schaffung eines landesweiten Sanierungsfonds für Tierheime in Schleswig-Holstein nach Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns und Baden-Württemberg?

Die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern ist uns nicht bekannt. In Baden-Württemberg gibt es eine Projektförderung für den Bau und die Sanierung von Tierheimen, die auf Grüne Initiative zurückgeht. Im Landeshaushalt stehen dafür 500 Tausend Euro jährlich zur Verfügung. Gefördert werden ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit mindestens einem Drittel müssen sich die Landkreise, Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse beteiligen.

Grundsätzlich stehen wir der Idee positiv gegenüber. Eine Übertragung des Modells aus Baden-Württemberg auf Schleswig-Holstein, in angemessener Größenordnung, wollen wir prüfen. Eine Beteiligung der Kommunen wäre dafür zwingend erforderlich. Gespräche mit der kommunalen Seite sowie mit den Trägern der Tierheime wären erforderlich, um die Möglichkeiten der Durchsetzung auszuloten.

Überarbeitung Fundtierrichtlinie von 1994. Wegfall der 28-Tage-Regelung? Finanzierung zur Unterbringung der Fundtier zukünftig für den genannten Zeitraum gemäß § 973 BGB Eigentumserwerb des Finders. Kann sich ihre Partei vorstellen, diesen Ansatz mit schnellstmöglich am Beginn der neuen Legislaturperiode mit umzusetzen?

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tierschutz/Downloads/FundtierRiLi.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Diese Frage beruht möglicherweise auf eine Fehlinterpretation der Rechtslage. In der Fundtierrichtlinie ist ausgeführt, dass die Kommunen für die Unterbringung von Fundtieren zuständig sind. Sie sind verpflichtet, diese entgegenzunehmen und zu verwahren. Sie müssen ordnungsgemäß untergebracht und gepflegt werden. Sie können dies aber per vertragliche Regelung an eine geeignete Person oder Stelle – in der Regel ein Tierheim – übertragen. Die Kommunen sind dennoch erstattungspflichtig für die Kosten für artgemäße Unterbringung, Verpflegung und Tierarztkosten. Es heißt weiter in der Richtlinie, dass wenn sich ein Eigentümer des Tieres nicht meldet, in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der Eigentümer die Suche nach dem Tier aufgegeben hat, weshalb das Tier dann der bisher beauftragten Stelle zur weiteren Betreuung überlassen wird. Die Erstattungspflicht für die Aufwendungen *kann* damit enden. Des Weiteren wird auf eine Abrechnungsmöglichkeit mit einer Pauschale verwiesen, mit dem Hinweis, dass zur Berechnung der Tagessätze eine ordentliche Buchführung Voraussetzung ist.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für Fundtiere und die Verpflichtung zur Kostenübernahme erlischt jedoch nicht nach 28 Tagen. Die Tierheime können nach einer Frist von 28 Tagen, in der sich kein

Eigentümer des Tieres gemeldet hat, dieses auch an Dritte weitergeben. In einigen Fällen werden Fundtiere möglicherweise vor Ablauf der 28 Tage von ihren Eigentümern wieder in Obhut genommen. Andere Fundtiere verbleiben länger als 28 Tage in der Obhut des Tierheims. Die durchschnittliche Verweildauer kann daher sowohl unterhalb als auch oberhalb der 28-Tagesfrist liegen. Die Kommunen sind verpflichtet, den Tierheimen die Kosten in vollem Umfang zu erstatten. Falls sich im Durchschnitt eine Verweildauer ergibt, die länger ist als die 28Tage, so dass die Tierheime regelmäßig auf einem Teil der Kosten sitzenbleiben, ist dies nicht im Sinne des Gesetzgebers. In dem Fall sollten die Tierheime mit den Kommunen verhandeln, ihre Kosten nachweisen und höhere Pauschalen einfordern.

Möglicherweise könnte eine Klarstellung in der Fundtierrichtlinie dazu dienen, den Tierheimen in dieser Frage Rückendeckung zu geben. Eine Änderung des BGB, welches ein Bundesgesetz ist, durch einen Erlass des Landes Schleswig-Holstein ist jedoch rein rechtssystematisch gar nicht möglich, da erstens Bundesrecht höherwertiger ist als Landesrecht und zweitens ein Erlass eine untergesetzliche Regelung ist und daher kein neues Recht setzen kann.

Falls mit dieser Frage gemeint sein sollte, dass nach dem genannten Zeitraum von 28 Tagen der Finder des Tieres fortan verpflichtet wäre, für die Kosten aufzukommen bzw. das Tier in seine Obhut zu nehmen, so würden wir das aus Tierschutzgründen für äußerst bedenklich halten. Denn zum einen könnte dies dazu führen, dass die Bereitschaft der Bürger, aufgefundene Tiere bei geeigneten Einrichtungen abzugeben, sinken würde, zum anderen, dass Finder, die nicht das erforderliche Wissen, die Möglichkeiten und/oder gar nicht die Bereitschaft haben, ein Tier artgerecht unterzubringen, dazu verpflichtet wären, was keinen Sinn macht.

Aufnahme des Tierschutzes im Lehrplan des Landes Schleswig-Holstein?

Tierschutzaspekte sollten selbstverständlich auch an Schulen vermittelt werden, in allen Unterrichtsstufen und allen Schulformen. Dies könnte zum Beispiel im Biologieunterricht Eingang finden oder in Unterrichtsfächern mit ethischen Inhalten. Wir gehen davon aus, dass dies in Schulen auch geschieht. Die Fachanforderungen schreiben aber keine konkreten Lehrinhalte für alle Schulen verbindlich vor. Die Ausgestaltung übernehmen die Lehrkräfte in eigener Verantwortung.

Auch in der beruflichen Bildung, insbesondere für fachlich einschlägige wie beispielsweise landwirtschaftliche Berufe, finden wir eine entsprechende Thematisierung wichtig.

Weiterqualifikation als Tierschutzlehrer (z.B. Weiterbildungsmaßnahme beim Deutschen Tierschutzbund)?

Ein Angebot des Deutschen Tierschutzbundes zur Weiterbildung für Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem IQSH würden wir begrüßen.

Ist ihre Partei für die Einführung eines hauptamtlichen Tierschutzberaters für das Land Schleswig-Holstein um einen besseren Tierschutz zu sichern?

Wir haben in dieser Wahlperiode 2014 einen Vertrauensmann für den Tierschutz in der Landwirtschaft berufen und im Landeshaushalt 2017 Mittel für die Arbeit eines ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten in Höhe von 6,9 T€ erstmalig bereitgestellt. Außerdem haben wir den Runden Tisch zur Nutztierhaltung eingerichtet und das Verbandsklagerecht für

Tierschutzverbände beschlossen. Wir halten dies für eine erhebliche Verbesserung. Bevor jetzt über neue Strukturen nachgedacht wird, wollen wir abwarten, wie sich diese Neuerungen in der Praxis bewähren. Für den Bereich Naturschutz gibt es ebenfalls einen ehrenamtlichen Beauftragten und keine hauptamtliche Struktur. Dies funktioniert sehr gut, der Naturschutzbeauftragte leistet sehr gute Arbeit, ist anerkannt und kann für den Naturschutz einiges bewirken. Wir denken, dass dies beim Tierschutz ebenso funktionieren könnte.

Welches weitere Tierschutz-Programm hat sich ihre Partei für die nächste Legislaturperiode selbst auferlegt?

Landwirtschaftliche Tierhaltung: Wir wollen durch Veränderungen im Bauplanungsrecht und eine Neuausrichtung der Agrarförderung die weitere Konzentration in der Tierhaltung und das Entstehen weiterer Agrartierfabriken durch Bindung an die Fläche verhindern. Dazu braucht es allerdings auch andere Mehrheiten im Bund.

Einhaltung des Tierschutzrechtes: Wir setzen uns für umfangreiche Kontrollen im Tierschutz und wirksame Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht ein. Dazu müssen die zuständigen Behörden besser ausgestattet und im Konfliktmanagement unterstützt werden. Wir werden dafür insbesondere die Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten überprüfen.

Haustiere: Wir unterstützen die bundesweite Registrierung von Hunden und Katzen in einem Haustierregister. Der illegale Welpenhandel sowie der Internethandel und die Verkaufsbörsen von allen Heimtieren, insbesondere der Terrarientiere, sollte in derzeitiger Form unterbunden werden. Bei Tieren im sozialen Einsatz wollen wir einen entsprechenden Sachkundenachweis etablieren. Zirkustiere: Wir machen uns auf Bundesebene dafür stark, dass keine Wildtiere im Zirkus auftreten dürfen. Die beschlossene Bundesratsinitiative gilt es umzusetzen. Auf landeseigenen Flächen werden wir keine Zirkusse mit Wildtieren zulassen und mit den Kommunen ausloten, wie sie den Tierschutz vor Ort verbessern können.

Tierversuche: Wir setzen uns für den Ausbau alternativer Methoden ein. Studierenden, die aus ethischen Gründen die Durchführung von Tierversuchen ablehnen, darf deswegen nicht ihr Abschluss verwehrt werden. Die Genehmigungsverfahren für Tierversuche müssen überarbeitet werden.